

Satzung
für die Wahl des Jugendrates
der Stadt Münster
(Wahlordnung Jugendrat)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Wahlgrundsätze.....	2
§ 3 Wahlzeiten, Amtszeiten.....	2
§ 4 Wahlorgane.....	2
§ 5 Wahlausschuss.....	3
§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses.....	3
§ 7 Aufgaben der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der Verwaltung.....	3
§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlvorstände.....	3
§ 9 Wahlberechtigung.....	4
§ 10 Wählbarkeit.....	4
§ 11 Wahlbekanntmachung.....	4
§ 12 Verzeichnis der Wahlberechtigten.....	4
§ 13 Wahlbenachrichtigung.....	4
§ 14 Einreichung von Bewerbungen.....	4
§ 15 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlbewerbungen.....	5
§ 16 Wahlunterlagen.....	5
§ 17 Stimmzettel.....	5
§ 18 Urnenwahl.....	6
§ 19 Briefwahl.....	7
§ 20 Elektronische Wahlen.....	7
§ 21 Prüfung der Wahlbriefe.....	7
§ 22 Auszählung.....	8
§ 23 Unwirksame und ungültige Stimmzettel.....	8
§ 24 Wahlergebnis.....	8
§ 25 Ausscheiden, Rücktritt, Nachrücken.....	9
§ 26 Wahlprüfung.....	9
§ 27 Ausführungsanweisung.....	9
§ 28 Bekanntmachungen.....	10
§ 29 Inkrafttreten.....	10

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.2019 Nr. 9 vom 23.04.2019, S.201ff)**, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum gesamtstädtischen Jugendrat der Stadt Münster.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl (§§ 18 und 19), als reine Briefwahl (§ 19) oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief (§§ 19 und 20) durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§ 3 Wahlzeiten, Amtszeiten

- (1) Die Wahlen zum Jugendrat der Stadt Münster finden alle drei Jahre zum Ende des Kalenderjahres statt.
- (2) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, findet sie an einem oder an mehreren Schultagen während der Schulzeit statt. Näheres regelt die Wahlleitung.
- (3) Wird die Wahl nicht als Urnenwahl durchgeführt, ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter Beginn und Ende der Wahlzeit festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens 3 und höchstens 15 Schultage betragen.
- (4) Die Amtszeit des Jugendrates beträgt drei Jahre und endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Jugendrates, spätestens aber mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt.
- (5) Wird die Wahl des Jugendrates vom Wahlausschuss verschoben oder abgebrochen, kann die Amtszeit des Jugendrates durch Entscheidung des Wahlausschusses einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden.
- (6) Soweit nichts Anderes geregelt ist, enden die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen um 16 Uhr des Ablauftages.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
 2. der Wahlausschuss und
 3. die Wahlvorstände.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. ihre/seine Vertretung im Amt.

- (3) Die Mitglieder der Wahlgorgane sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Mitarbeit in den Wahlgorganen werden die Mitglieder in angemessenem Umfang von ihren Dienstaufgaben freigestellt.
- (4) Die Tätigkeit in den Wahlvorständen ist ehrenamtlich.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden, der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familie, einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Amtes für Bürger- und Ratsservice, einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.
- (2) Der Vorstand des Jugendrates gehört dem Wahlausschuss beratend an.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Er macht seine Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt.
- (5) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses lädt die Wahlleiterin/der Wahlleiter ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Zulassung der Wahlvorschläge,
2. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl unter Mitwirkung der Wahlvorstände,
3. die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung,
4. die Entscheidung über Widersprüche und
5. für das Wahlprüfungsverfahren.

§ 7 Aufgaben der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der Verwaltung

- (1) Die Verwaltung ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich und unterstützt den Wahlausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Zu den Aufgaben der Verwaltung gehören insbesondere
 1. die Bildung von Wahlvorständen,
 2. die Bestellung von Wahlhelfenden,
 3. die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 4. die Aufstellung eines Terminplanes zum Wahlvorgang,
 5. die öffentliche Bekanntmachung der Wahl,
 6. die Vorprüfung der Wahlvorschläge,
 7. die Entgegennahme von Widersprüchen,
 8. die Festlegung der Wahllokale sowie
 9. die Herstellung von Wahlunterlagen und ihre Versendung.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorstände setzen sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

- (2) Die Wahlvorstände überwachen im Wahllokal die ordnungsgemäße Durchführung der Urnenwahl und führen die öffentliche Auszählung der Stimmen durch.

§ 9 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag bzw. am ersten Tag des Wahlzeitraumes 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und am 16. Tag vor der Wahl in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 10 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag bzw. am ersten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 11 Wahlbekanntmachung

Der Wahltermin, das Wahlverfahren einschließlich der Termine und Fristen, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters und des Wahlausschusses, sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die Frist für die Einreichung von Bewerbungen sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.

§ 12 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird elektronisch geführt.
- (2) Das Verzeichnis ist im Wahlamt an drei Arbeitstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Einsicht durch die Wahlberechtigten offen zu legen. Es ist spätestens am Tag vor Beginn der Wahlzeit zu schließen. Eine Eintragung findet danach nicht mehr statt. Offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen werden von Amts wegen bis zum Wahltag berichtigt.
- (3) Gegen die Nichteintragung in das Verzeichnis kann innerhalb der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter.
- (4) Gegen die Eintragung einer nichtwahlberechtigten Person in das Verzeichnis kann jede/jeder Wahlberechtigte innerhalb der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einlegen. Wird eine Streichung aus dem Verzeichnis verfügt, ist diese Entscheidung der/dem Betroffenen bekanntzugeben. Sie/er kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einlegen.
- (5) Wird ein Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten werden durch die Verwaltung benachrichtigt, dass sie in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

§ 14 Einreichung von Bewerbungen

- (1) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Person, die die Voraussetzungen des § 10 erfüllt, auftreten, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einverständniserklärung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters nachweisen kann.

- (2) Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 für sich selbst und in Form eines Kandidierendenbriefes eingereicht werden. Die Kandidierendenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingehen. Der Stichtag wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter festgelegt.
- (3) Der Kandidierendenbrief sollen online auf der Seite des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ausgefüllt werden. Ausnahmsweise kann ein amtlich überlassener Vordruck dafür genutzt werden.

§ 15 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlbewerbungen

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlbewerbungen entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge.
- (2) Nicht zuzulassen sind Wahlbewerbungen, die
 1. verspätet eingehen,
 2. von nicht wahlberechtigten Personen stammen,
 3. nicht in der vorgesehenen Form eingereicht wurden oder
 4. ohne schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters eingereicht wurden.
- (3) Lässt der Wahlausschuss eine Bewerbung nicht zu, benachrichtigt die Wahlleiterin/der Wahlleiter unverzüglich die betroffene Person unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde. Gegen die Nichtzulassung einer Wahlbewerbung kann binnen einer Woche Widerspruch bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingelegt werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses in seiner Sitzung. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die zugelassenen Bewerbungen werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit Familienname, Vornamen, Alter und Stadtbezirk des Haupt- oder alleinigen Wohnortes auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§ 16 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen umfassen – differenziert nach den möglichen Wahlformen – folgende Bestandteile:
 1. Urnenwahl: ein Stimmzettel;
 2. Briefwahl: ein Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlschein (einschl. Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl) und Wahlbriefumschlag;
 3. Elektronische Wahl: Wahlschreiben mit Zugangsdaten und Informationen zu der Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (2) Bei der Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum.
- (3) Für die Briefwahl und die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zugesandt.

§ 17 Stimmzettel

- (1) Die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber werden mit Familiennamen, Vornamen, Alter und Stadtbezirk des Haupt- oder alleinigen Wohnsitzes aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen – getrennt nach dem Stadtbezirk, in dem sich der Haupt- oder alleinige Wohnsitz befindet – in alphabetischer Reihenfolge.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer Wahlbewerberin/eines Wahlbewerbers.

§ 18 Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet an den weiterführenden Schulen der Stadt Münster statt. Für wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler, die berufliche Schulen besuchen oder die Münsteraner Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet. Die Wahlorte legt die Wahlleiterin/der Wahlleiter fest und macht sie bekannt.
- (2) An den Schulen werden Plakate der Kandidierenden mit mindestens Bild, Namen, Altersangabe und Stadtbezirk des Haupt- oder alleinigen Wohnsitzes ausgehängt.
- (3) An jeder weiterführenden Schule soll mindestens ein Wahllokal eingerichtet werden.
- (4) Für jedes Wahllokal wird ein Wahlvorstand eingesetzt.
- (5) Der Wahlvorstand hat über die gesamte Wahlhandlung und Auszählung eine Niederschrift anzufertigen, welche von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden muss.
- (6) Vor Beginn der Urnenwahl hat der in dem betreffenden Wahllokal zuständige Wahlvorstand folgende Vorkehrungen zu treffen:
 1. Die Wählerinnen/Wähler müssen im Wahlraum den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.
 2. Die Wahlurnen müssen leer sein; sie sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen zu halten.
 3. Im Wahlraum ist Wahlwerbung untersagt.
- (7) So lange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, muss mindestens ein Mitglied des zuständigen Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.
- (8) Vor Aushändigung der Stimmzettel ist festzustellen, ob die Wählerin/der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.
- (9) Die Wählerin/der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet und wirft ihn in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. WählerInnen, die infolge einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Urne zu legen, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der durch die Hilfeleistung erworbenen Kenntnisse verpflichtet.
- (10) Nach Ablauf der für die Öffnung des betreffenden Wahlraumes festgesetzten Zeit, dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und beginnt mit der Auszählung.
- (11) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Wahlurnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 19 Briefwahl

- (1) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahantrags schriftlich durch die Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag kann auch per E-Mail an das Wahlamt gerichtet werden. Er muss spätestens 7 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlamt eingehen.
- (2) Bei einer reinen Briefwahl werden die Unterlagen allen Wahlberechtigten ohne Antrag rechtzeitig zugesandt.
- (3) Die Briefwählerin/der Briefwähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, steckt ihn in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie/er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem geschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet ihn an das Wahlamt. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag (Urnenwahl) um 14 Uhr vorliegt. Im Falle einer reinen Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ende des letzten Tages der Wahlzeit beim Wahlamt eingegangen ist.

§ 20 Elektronische Wahlen

- (1) Soweit die in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze dadurch nicht beeinträchtigt werden, kann der Wahlausschuss die Durchführung der Wahl als elektronische Wahl beschließen. Hierbei soll den Wahlberechtigten jedoch auch die Stimmabgabe per Brief (§ 19) ermöglicht werden. Das nähere Verfahren bestimmt die Wahlleiterin/der Wahlleiter.
- (2) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (§ 16) auf Antrag gemäß §19 Absatz 1 unverzüglich zu oder händigt sie ihnen aus und vermerkt dies im Verzeichnis der Wahlberechtigten. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (3) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer Wahlurne zu sammeln und auszuzählen.

§ 21 Prüfung der Wahlbriefe

- (1) Frühestens zwei Stunden vor Ende der Wahlzeit öffnet der Wahlvorstand, welcher mit der Auszählung der Briefwahlstimmen betraut ist, die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.
- (2) Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in einer eigens hierfür bestimmten Wahlurne gesammelt und diese verschlossen. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.
- (3) Leere Wahlbriefumschläge, Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, einzelne verschlossene oder offene Wahlumschläge, einzelne Wahlscheine sowie einzelne Stimmzettel gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.
- (4) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Die fehlerhaften Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

§ 22 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und beginnt unverzüglich nach dem Ende der Wahlzeit.
- (2) Die Wahlurnen werden geöffnet, die Anzahl der in die Urnen eingeworfenen Stimmzettel und Wahlumschläge der Briefwahl werden mit der Anzahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen verglichen.
- (3) Es werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (4) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl, die Autorisierung durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter notwendig. Sie/er veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse zusammen. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.

§ 23 Unwirksame und ungültige Stimmzettel

- (1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht fristgemäß eingegangen ist oder
 2. die in § 21 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. mehr als eine Stimme abgegeben wurde,
 2. er einen Vorbehalt enthält,
 3. es sich nicht um einen amtlichen Stimmzettel handelt oder
 4. der Wille der Wählerin/des Wählers nicht erkennbar ist.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit von Stimmen.

§ 24 Wahlergebnis

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt sie dem Wahlausschuss zur Verfügung.
- (2) Der Wahlausschuss stellt nach der Auszählung die Gesamtanzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen, sowie die Anzahl der Stimmen fest, die auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind. Dabei werden die Kandidierenden nach dem Stadtbezirk ihres Haupt- oder alleinigen Wohnortes getrennt aufgelistet.
- (3) Zudem stellt der Wahlausschuss fest, welche Kandidierenden einen Sitz im Jugendrat erlangt haben. Die Sitzverteilung im Jugendrat erfolgt pro Stadtbezirk. Die Anzahl der Sitze ergibt sich aus der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster. Aus dem jeweiligen Stadtbezirk sind die Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ist die Liste der Kandidierenden aus einem Stadtbezirk erschöpft, so rückt die Kandidatin/der Kandidat aus den übrigen Stadtbezirken nach, die/der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jeder Stadtbezirk kann im Jugendrat mit höchstens 8 Mitgliedern vertreten sein.

- (5) Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt und über weitere geeignete Medien bekannt gegeben.
- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter informiert die gewählten Kandidierenden über ihre Wahl und weist darauf hin, dass
 1. die Mitgliedschaft mit der Feststellung der Wahl durch den Wahlausschuss erworben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung,
 2. die Ablehnung der Wahl schriftlich gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden muss,
 3. die Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

§ 25 Ausscheiden, Rücktritt, Nachrücken

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn
 1. es auf seine Mitgliedschaft verzichtet,
 2. es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat,
 3. es dreimal in Folge unentschuldigt nicht an den Sitzungen des Jugendrates teilgenommen hat und nach erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Teilnahme durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter zwei weitere Male unentschuldigt fehlt.
- (2) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer von ihr/ihm dazu beauftragten Person erklärt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl aus dem jeweiligen Stadtbezirk nach, sofern das ausscheidende Mitglied nicht nach § 24 Absatz 4 gewählt wurde. Ist die Liste der KandidatInnen aus einem Stadtbezirk erschöpft oder das ausscheidende Mitglied wurde nach § 24 Absatz 4 gewählt, so rückt die Kandidatin/der Kandidat nach, die/der in den übrigen Stadtbezirken bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl aller noch nicht im Jugendrat vertretenen Kandidierenden erreicht hatte.
- (4) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter informiert das neue Mitglied gemäß § 24 Absatz 6.

§ 26 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden.
- (2) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlausschuss binnen eines Monats nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist über diesen.
- (3) Entscheidungen über Einsprüche zur Wahl trifft der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Kommt der Wahlausschuss im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die im Einspruch angeführten Gründe das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an.

§ 27 Ausführungsanweisung

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in der Wahlordnung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung regeln.

§ 28 Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt auf geeignete Weise, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Homepage des Wahlamtes der Stadt Münster (<https://www.stadt-muenster.de/wahlen/jugendrat.html>). Die Bekanntmachung der Wahl und das Wahlergebnis werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 29 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)“ vom 27.08.2020 außer Kraft.